

# Tod einer Lehrerin

KHK Frank Rabe<sup>1</sup>,  
PP Duisburg

## 1. Sachverhalt

Freitag, 08. September 2017, 16:23 Uhr,  
Gymnasium am Stadtwald in D-Stadt.

Die Raumpflegerin Luise Reinlich findet im Zuge ihrer Tätigkeit in einem Klassenraum die offenbar schwer verletzte Lehrerin, Frau Herzblut. Die ihr persönlich bekannte Frau liegt regungslos am Boden und atmet unregelmäßig. Beide Hände und Unterarme sind blutverschmiert mit deutlich sichtbaren Verletzungen.

Die Kleidung weist im Bauchbereich zwei Beschädigungen auf, mit einem großen dunklen Fleck drumherum. Auf dem Boden neben ihr hat sich eine Lache einer dunklen Flüssigkeit gebildet. Das Innenfutter der Taschen ihrer Bekleidung ist nach außen gestülpt. Neben der Lehrerin liegt ein Fleischmesser.

Auf dem Lehrerpult befindet sich eine geöffnete und offenbar ausgeschüttete Damenhandtasche. Der Inhalt liegt teilweise auf dem Pult und auf dem Boden daneben. An einigen Utensilien sind dunkelrote Antragsungen zu erkennen.

Eines der Fenster steht offen. Von der verletzten Frau verlaufen in Richtung Fenster deutlich sichtbare, rötlich gefärbte, Schuhabdrücke sowie Tropfen einer roten Flüssigkeit, die sich auf der Fensterbank und am Fensterflügel fortsetzen. Der durch Frau Reinlich alarmierte Notarzt kann anschließend nur noch den Tod von Frau Herzblut feststellen. Todesursächlich sind nach erster Diagnose zwei Einstiche im Bauchbereich.

Das mit der Tatortarbeit beauftragte Team der Mordkommission D-Stadt (KK 11 und KK 33-KTU) trifft im Zuge der Tatortarbeit weitere Feststellungen: Das Portemonnaie aus der Handtasche ist, abgesehen von ein paar Münzen und einem Personalausweis, leer. In einer draußen in der Nähe des Fensters stehenden Mülltonne finden sich eine Motorradhaube (Sturmhaube) und ein Papiertaschentuch mit Blutantragsungen.

Der Taschenkalender der Lehrerin weist unter anderem folgende Eintragung auf: „Freitag, 08.09. 2017, 16:00 Uhr; Schülergespräch Freddy Faulpelz“.

Erste Ermittlungen ergeben, dass es sich bei Freddy Faulpelz um einen polizeibekanntem jugendlichen Intensivtäter (JIT) handelt.

## 2. Aufgaben

**2.1 Erläutern Sie im Rahmen der kriminalistischen Fallanalyse (KFA) die Verdachtslage im Hinblick auf eine Tat und im Hinblick auf eine Person (Ziffern 1.1.2 und 1.1.3). (Anteil 15%)**

**2.2 Sie sind Sachbearbeiter/in beim KK 11 (Todesermittlungen). Erläutern Sie ausführlich die vorhandenen und zu erwartenden Spuren (Spurenart, allgemeine Beweiskraft). Gehen Sie davon aus, dass die von Ihnen erwarteten Spuren auch tatsächlich gesichert werden. (Anteil 45%)**

**2.3 Erläutern Sie die Möglichkeiten der Beweisführung, die dazu notwendigen strafprozessualen Maßnahmen und die für die wichtigsten kriminaltechnischen Untersuchungen erforderlichen ablauforganisatorischen Aspekte. Gehen Sie dabei insbesondere auf die Person Freddy Faulpelz ein. (Anteil 40%)**

### Hinweise:

Gehen Sie davon aus, dass die von Ihnen erwarteten Spuren auch tatsächlich vorhanden sind. Die Rechtmäßigkeit der erforderlichen Maßnahmen kann vorausgesetzt werden.

## Lösungshinweise zur vorstehenden Klausur im Fach Kriminalistik/Kriminaltechnik

Die Klausur beschäftigt sich im Kern mit den wesentlichen inhaltlichen Schwerpunkten des Bachelor-Studienganges der Polizei NRW, unabhängig vom vorliegenden Delikt.

Die Beurteilung der Verdachtslage im Hinblick auf eine Tat dient zunächst dazu, sich in den Sachverhalt hineinzudenken.

Die Verdachtslage im Hinblick auf eine Person nimmt frühzeitig den Schüler Freddy Faulpelz ins Visier. Hier sollen insbesondere der Verdachtsgrad und die verfahrensrechtliche Stellung als Grundlage der in Aufgabe 2.3 anzuführenden strafprozessualen Maßnahmen schlüssig begründet werden. Eine Prüfung der jeweiligen Eingriffsvoraussetzungen wird nicht erwartet.

Aufgabe 2.2 überprüft Wissen und Verständnis in Bezug auf die Entstehung tatrelevanter Spuren und deren Auswertungsmöglichkeiten (allgemeine Beweiskraft).

Die Möglichkeiten der Beweisführung beziehen sich unter anderem auf den konkreten Beweiswert der Spuren, die Interaktion von Personal- und Sachbeweis sowie die durch die Sachbearbeitung im Rahmen der Alltagsorganisation zu veranlassenden internen Maßnahmen.

Die Klausur orientiert sich in den Aufgabenstellungen an den festgelegten Lernzielstufen.

1=Wissen; 2=Verstehen; 3=Anwenden; 4=Beurteilen

Der Schwerpunkt der Klausur liegt in der Umsetzung von theoretischem Wissen aus dem Bereich der Kriminaltechnik mit Hilfe von kriminalistischen Denkmodellen in konkrete Maßnahmen, sowohl strafprozessual als auch in Bezug auf die interne Fallbearbeitung.

Aus ökonomischen Gründen wird in Teilen auf eine vollständige Ausformulierung verzichtet. In einer Klausur, die der Bewertung unterliegt, ist die Beantwortung jedoch zwingend in ganzen Sätzen auszuformulieren.

### Zu Aufgabe 2.1 Anteil 15% (Lernzielstufe 4)

**Erläutern Sie im Rahmen der kriminalistischen Fallanalyse (KFA) die Verdachtslage im Hinblick auf eine Tat und im Hinblick auf eine Person (Ziffern 1.1.2 und 1.1.3).**

**1. Verdachtslage im Hinblick auf eine Tat** (mögliche Delikte/Ereignisse)

**1.1 Kein relevantes Ereignis für die Polizei; Unfall/ gesundheitliches Ereignis anderer Art**

Beide Varianten kommen bei Bewertung der Gesamtumstände nicht in Betracht und können ausgeschlossen werden. Frau Herzblut starb nach Einschätzung des Notarztes infolge zweier Stiche in den Bauch. Diese erste Diagnose wird objektiv durch das Vorhandensein eines Fleischmessers in unmittelbarer Nähe der Toten und die vorhandenen Blutspuren untermauert.

**1.2 Straftat/Suizid**

Die beiden Einstiche können sowohl Folge einer Selbsttötung, als auch einer Fremdeinwirkung sein. Es spricht einiges dafür, dass es sich bei dem Fleischmesser um das Tatwerkzeug handelt. Die durchwühlte Handtasche, die fehlenden Wertgegenstände sowie die vermutlichen Blutspuren am Handtascheninhalt und dem Fensterflügel lassen eine Straftat als ebenso naheliegend erscheinen, wie die vermutlich mit Blut gelegten Schuhspuren in Richtung Fenster. Allerdings kann zunächst ein Suizid nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das gilt ebenso für das nach außen gestülpte Innenfutter der Kleidung. Selbst die Gegenstände, die in der Mülltonne gefunden werden müssen nicht zwingend mit dem vorliegenden Sachverhalt in Verbindung stehen. Ein Suizid kann beispielsweise erst dann ausgeschlossen werden, wenn festgestellt wird, dass die in Richtung Fenster verlaufenden Schuhspuren tatsächlich mit Blut gelegt wurden und weder von Frau Herzblut selbst, noch von Frau

Reinlich stammen. Sie wären damit als nicht von Berechtigten stammend und eindeutig als tatrelevant einzustufen.

Allerdings muss bei Bewertung aller objektiven Befunde von einem Tötungsdelikt ausgegangen werden. Vieles spricht für einen direkten Zusammenhang zwischen der Tötung und einer Suche der/des Täter(s) nach Wertgegenständen. Dennoch sind auch andere Motive oder mehrere Tatentschlüsse denkbar.

In Betracht kommen insbesondere § 211 StGB Mord, § 212 StGB Totschlag und § 251 StGB Raub mit Todesfolge.

Diese Argumentation impliziert den für die Einleitung von Ermittlungsmaßnahmen notwendigen Anfangsverdacht einer Straftat im Sinne von § 152 Abs. 2 StPO.

## 2. Verdachtslage im Hinblick auf eine Person

Offenbar wollte sich Frau Herzblut am 08. September um 16:00 Uhr mit Freddy Faulpelz zu einem Schülergespräch treffen. So steht es zumindest in ihrem Kalender. Ob es sich bei Herrn Faulpelz tatsächlich um einen Schüler des Gymnasiums am Stadtwald handelt, der möglicherweise von Frau Herzblut unterrichtet wurde, lässt der Sachverhalt offen. Ebenso bleibt unklar, wo das Treffen stattfinden sollte und, ob es dazu kam.

Klar ist zum jetzigen Zeitpunkt nur, dass es sich bei Freddy F. um einen polizeilich bekannten jugendlichen Intensivtäter handelt.

Aufgrund der bekannten Fakten kann ein Tatverdacht gegen F. begründet werden. Für einen hinreichenden oder gar dringenden Tatverdacht reichen sie jedoch noch nicht aus. Damit hat F. zunächst noch die verfahrensrechtliche Stellung eines Zeugen. Belehrung nach §§ 163, Abs. 3, 52, 55, 57 StPO.

### Zu Aufgabe 2.2 Anteil 45% (Lernzielstufe 3)

**Sie sind Sachbearbeiter/in beim KK 11 (Todesermittlungen). Erläutern Sie ausführlich die vorhandenen und zu erwartenden Spuren (Spurenart, allgemeine Beweiskraft).**

**Gehen Sie davon aus, dass die von Ihnen erwarteten Spuren auch tatsächlich gesichert werden.**

#### Vorhandene Spuren (im Sachverhalt aufgeführt)

- **Auffindesituation**, gesamte Spurenlage als **Situationsspuren**;
- **Kleidung der Toten, Handtasche und Utensilien, Fußboden, Fenster, Taschentuch und Motorradhaube als Gegenstandsspuren und Spurenlagerer**;
- **Schuhspuren** auf dem Fußboden (evt. mit Blut gelegt)
- **rötliche Anstrichungen (möglicherweise Blut)** an der Kleidung des Opfers, auf dem Fußboden, an den Utensilien aus der Handtasche, auf der Fensterbank, am Fensterflügel und am Papiertaschentuch

#### Zu erwartende Spuren

Die zu erwartenden Spuren ergeben sich aus den objektiven Gegebenheiten am Tatort und der auf dieser Grundlage hergeleiteten ersten Tathypothese.

(Das Darlegen der ersten Tathypothese wird hier nicht erwartet.)

### 1. Am Tatort/Opfer

- **Mikro-/Faserspuren von der Kleidung des Täters und aus dessen Lebensbereich** insbesondere an der Kleidung von Frau Herzblut, aber auch am Fenster (möglicher Täterausstieg) sowie an der Motorradhaube, evtl. unter den Fingernägeln der Toten;
- **Daktyloskopische Spuren von Täter, Opfer und anderen Berechtigten** insbesondere an der Tür zum Klassenraum, an der Handtasche und den Utensilien daraus, am Tatmesser, am Fenster, an der Mülltonne, am Papiertaschentuch;
- **Ohrabdruck vom Täter** am Türblatt der Tür zum Klassenraum
- **serologische Spuren/DNA (Blut oder sonstiges Zellmaterial) vom Täter** insbesondere unter den Fingernägeln von Frau Herzblut und in der Motorradhaube;
- **Haare von Täter und Opfer** insbesondere auf der Kleidung der Toten, evtl. unter den Fingernägeln, in der Motorradhaube;

### 2. Am Täter/in dessen Lebensbereich

- **Verletzungen am Täter als Form und Situationsspuren**
- **Mikro-/Faserspuren** von der Kleidung/Lebensbereich der Lehrerin
- **daktyloskopische Spuren von Frau Herzblut** an der Beute aus dem Portemonnaie
- **serologische Spuren (Blut, Speichel...) vom Opfer** an der Tatkleidung einschließlich Motorradhaube, Schuhe,...), an den Händen/Fingernägeln des Täters, in/an einem möglichen Fluchtfahrzeug, an der Beute aus dem Portemonnaie;
- **Haare vom Opfer**

Die gesamte Tatortsituation sowie alle echten Spuren haben immer auch Bedeutung als Situationsspuren, weil sie Rückschlüsse auf die Spurenentstehung zulassen und die Rekonstruktion des Tatgeschehens ermöglichen. Darüber hinaus geben sie Hinweise darauf, wo und wie der Täter vor und nach der Tat gehandelt hat. Alle relevanten Gegenstände haben Bedeutung als Gegenstandsspuren und grundsätzlich auch als Spurenlagerer.

#### 2.1 Mikro-/Faserspuren

Der Täter hat an seiner Kleidung anhaftendes Fasermaterial (Faserkollektiv) aus seinem Lebensbereich und originäre Fasern seiner Tatkleidung in den Klassenraum getragen. Für die Kleidung von Frau Herzblut gilt diese Aussage analog. Ebenso für die Motorradhaube, sofern sie mit dem Tatgeschehen in Zusammenhang steht.

Zwischen Täter und Opfer ist es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Kampf gekommen, in dessen Folge eine gegenseitige Faserübertragung stattgefunden hat. Damit dürften auf der Kleidung der Toten und möglicherweise unter ihren Fingernägeln Fasern vom Täter nachzuweisen sein und an dessen Kleidung Fasern aus dem Lebensbereich des Opfers. Diese Mischung aus eigenen und fremden Fasern hinterlässt er auf seinem Fluchtweg, in einem möglichen Fluchtfahrzeug und trägt sie wiederum in seinen Lebensbereich.

Bei Fasermaterial aus den jeweiligen Lebensbereichen handelt es sich um Faserquerschnitte (Faserkollektive) aller Kleidungsstücke und sonstigen Stoffe, charakteristisch für den jeweiligen Lebensbereich und, aufgrund der einzigartigen Zusammenstellung aller Fasern abgebenden Gegenstände, individuell.

Damit kann generell der Kontakt zwischen bestimmten Kleidungsstücken und folglich deren Anwesenheit an einem bestimmten Ort nachgewiesen werden, allerdings zunächst nur zu einem unbestimmten Zeitpunkt.

Durch Ausschlussverfahren aller am Tatort berechtigterweise vorkommenden Fasern können eindeutig durch den Täter importierte Fasern herausgearbeitet und als Fahndungshilfe verwendet werden (Leitspur).

#### 2.1.1 Spurenart

Situations- und Materials Spuren

#### 2.1.2 Allgemeine Beweiskraft

- Aufschlüsselung der Einzelfasern, Ausschluss von am Tatort vorkommenden Fasern und Entwicklung einer Leitspur in Bezug auf ein möglicherweise seltenes Kleidungsstück
- Faserkollektive sind zufällig zusammen gesetzt und besitzen Individualbeweiskraft, vorausgesetzt, es stehen Vergleichsfasern aus Täterumfeld und Opferumfeld zur Verfügung
- Faserverteilung in Qualität und Quantität kann zur Tatrekonstruktion sowie zur Bestätigung und Widerlegung von Aussagen beitragen
- in der Regel keinerlei Beweiskraft bei berechtigtem Kontakt vor oder nach Tatausführung
- Charakter eines Gruppenbeweises hinsichtlich der Zuordnung eines einzelnen Kleidungsstückes, da es sich generell um Massenprodukte handelt.
- Individualzuordnung dann, wenn Faser und Kleidungsstück Gebrauchsspuren aufweisen, die als weitere Parameter herangezogen werden können.

## 2.2 Daktyloskopische Spuren

Laut Sachverhalt dürfte der Täter eine Vielzahl von Gegenständen angefasst haben. Dort sind sowohl seine als auch berechtigt gelegte daktyloskopische Spuren (z.B. von Frau Herzblut) zu erwarten.

### 2.2.1 Spurenart

Situations- und Formspuren, als Abdruck vorliegend

### 2.2.2 Allgemeine Beweiskraft

- Individualbeweis, wenn Spuren auswertbar sind
- Ausschluss von Personen als Spurenleger
- Sammlungsvergleich über AFIS (automatisiertes Fingerabdruck Identifizierungs System) zur Ermittlung von Spurenlegern
- Die Zusammenführung von Taten (Tatzusammenhänge) kann über AFIS durchgeführt werden, spielt aber in der Praxis aufgrund des hohen Aufwandes keinerlei Rolle

## 2.3 Serologische Spuren/DNA (einschließlich Blutspuren)

Der Sachverhalt deutet auf ein umfangreiches Blutspurenbild hin. Dabei dürfte es sich überwiegend um Opferblut handeln. Möglicherweise wurden auch die Schuhspuren mit Opferblut gelegt. Allerdings darf erwartet werden dass auch der Täter infolge des Kampfgeschehens blutende Verletzungen davongetragen hat. Durch den direkten Körperkontakt und das Kampfgeschehen, dürften auf allen Kleidungsstücken sowie unter den Fingernägeln beider Personen Blutspuren oder sonstige DNA-fähige Materialien der jeweilig anderen Person zu finden sein.

Die Motorradhaube könnte an der Außenseite DNA-fähiges Material vom Opfer und innen Material (Speichel) vom Täter tragen.

### 2.3.1 Spurenart

- Situations-, Form- und Materialspuren bei Blut
- Situations- und Materialspuren bei sonstigem DNA-fähigen Zellmaterial

### 2.3.2 Allgemeine Beweiskraft

- Nachweis von Menschenblut, Herkunft am Körper z. B. Nase, Mund, Vaginalblut...(Gruppenbestimmung)
- Individualbeweis über die DNA-Analyse, wenn Vergleichsmaterial vorhanden ist, mit der Einschränkung bei eineiigen Mehrlingen
- Gruppenbestimmung über das Geschlechtschromosom X, Y, wenn kein Vergleichsmaterial vorhanden ist
- Ausschluss von Personen als Spurenleger
- Sammlungsvergleich zur Ermittlung von Spurenlegern und Tatzusammenhängen über die DNA-Analysedatei (DAD)

## 2.4 Haare

Haare können wechselseitig auf alle Gegenstände übertragen worden sein. Es gelten hierzu die Ausführungen in Bezug auf serologische Spuren.

### 2.4.1 Spurenart

Situations- und Materialspuren, Gegenstandsspuren und Träger weiterer Spuren

### 2.4.2 Allgemeine Beweiskraft

In Bezug auf die Auswertung von Haaren muss in ausgerissene Haare, in der Regel mit Wurzel (anagene Haare) und ausgefallene Haare, in der Regel ohne Wurzel (telogene Haare), unterschieden werden.

Für Haare mit Wurzel gelten die Ausführungen zu 3.

Telogene Haare (ohne Wurzel) gestatten aufgrund ihrer morphologischen Beschaffenheit keine Individualzuordnung, folglich auch keine DNA-Analyse.

Die in verschiedenen Fachartikeln thematisierte Analyse der Mitochondrien-DNA gestattet generell keine Aussage mit Individualcharakter.

Sollten bei den zu untersuchenden Haaren Aussagen zu weiteren Parametern (Krankheiten, Färbungen, sonstige chemische, thermische oder biologische Veränderungen), kann deren Kombination zu einer Individualzuordnung (Spur-Person oder Spur-Spur) führen.

Andernfalls lassen sich nur Aussagen zur Gruppenzugehörigkeit oder Ausschluss treffen.

Haare speichern Umweltgifte. Insofern können Untersuchungen in Bezug auf Btm-Konsum oder Biotopenanalysen durchgeführt werden.

## 2.5 Ohrabdruck

Auch wenn laut Sachverhalt nichts darauf hindeutet, dass der Täter vor Betreten des Klassenraumes an der Tür gehorcht hat, muss die Möglichkeit eines Ohrabdruckes auf dem äußeren Türblatt zumindest in Betracht gezogen werden.

### 2.5.1 Spurenart

Situations- und Formspur

### 2.5.2 Allgemeine Beweiskraft

- Individualzuordnung (Spur-Person)
- Erkennen von Tatzusammenhängen (Spur-Spur)
- Ausschluss von Personen als Spurenleger
- Anhaltspunkte zur Tätergröße aufgrund der Lage

## 2.6 Schuhspuren

Laut Sachverhalt führen deutlich sichtbare Schuhspuren von der Toten weg in Richtung Fenster.

### 2.6.1 Spurenart

Situations- und Formspuren, können als Abdruck- oder Eindruckspur vorliegen; Im vorliegenden Sachverhalt als Abdruckspuren auf dem Boden.

### 2.6.2 Allgemeine Beweiskraft

- Gruppenbestimmung (Hersteller, Modell, Schuhart, Schuhgröße...)
- Individualbeweis über eine vergleichende Untersuchung, wenn Vergleichsschuhe mit individuellen Gebrauchs- oder herstellungsbedingten Merkmalen vorhanden sind; Individualbeweis nur in Bezug auf den Spuren verursachenden Schuh, nicht in Bezug auf den Träger
- Ausschluss als Spuren verursachend
- Sammlungsvergleich mit regional geführter Schuhspurensammlung zur Ermittlung von möglichen Tatzusammenhängen
- Der Träger der Schuhe zum fraglichen Zeitpunkt muss auf andere Weise ermittelt werden

## 3. Digitale Spuren

Funkzellendaten, Kommunikationsdaten, Chat-/SMS-Verläufe

### Zu Aufgabe 2.3 Anteil 40% (Lernzielstufe 4)

**Erläutern Sie die Möglichkeiten der Beweisführung, die dazu notwendigen strafprozessualen Maßnahmen und die wichtigsten für die kriminaltechnischen Untersuchungen erforderlichen ablauforganisatorischen Aspekte.**

**Gehen Sie dabei insbesondere auf die Person Freddy Faulpelz ein.**

Zwei der wichtigsten Aspekte des Sachbeweises sind die Todeszeitbestimmung sowie die genaue Feststellung der Todesursache. Beides dient auch als Grundlage zur Bestimmung/Eingrenzung der Tatzeit. Die Sondierung der Stichkanäle unterstützt die Hypothesenbildung und die Tatrekonstruktion. Aufgrund der ersten Tathypothese kann davon ausgegangen werden, dass am Tatort Spuren zu finden sind, die aufgrund ihrer Art und Lage als eindeutig tatrelevant einzustufen sind. Dazu gehören insbesondere die Schuhspuren, wenn sie mit Opferblut gelegt wurden sowie daktyloskopische und serologische Spuren in Bereichen, die fremden Personen normalerweise nicht zugänglich sind. (Innenfutter der Kleidung, Utensilien aus der Handtasche). Andere Spuren können durchaus berechtigter-

weise gelegt worden sein, erhalten ihre Tatrelevanz aber durch den zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit der Tat oder durch Kombination mit anderen vorhandenen Spuren (Faser Spuren, Haare, Spuren am Messer, Ohrabdruck etc.). Darüber hinaus hat der Täter wahrscheinlich eindeutige Spuren der Tat mit in seinen Lebensbereich übertragen (z. B. Blutspuren).

Über die kriminalistische/kriminaltechnische Tatortarbeit hinaus sind bei Kapitaldelikten Verkehrsdaten (Telekommunikation) von enormer Bedeutung. Für die Funkzelle, in der der Tatort liegt, wird ein Beschluss zur Auswertung der Verkehrsdaten (Funkzellenauswertung) zum tatrelevanten Zeitpunkt erwirkt. Ziel ist die Auflistung aller dort aktiven Mobilgeräte rund um die Tatzeit.

Im vorliegenden Sachverhalt ist zu erwarten dass die Tat im Wesentlichen durch Aspekte des Sachbeweises bewiesen werden kann. Der Personalausweis stützt sich zunächst auf Auskünfte von Frau Reinlich, hauptsächlich in Bezug auf zeitliche Aspekte, auf die Auffindesituation, aber auch auf allgemeine Abläufe in der Schule.

Mögliche weitere Zeugen, wie Lehrer, Mitschüler, Anwohner oder Passanten sind zu ermitteln. Sie werden allgemein zur Person Freddy F. gefragt (z. B. Lehrer) und insbesondere zu Beobachtungen vor und nach dem Tatzeitraum.

Über die Aussagen der Lehrerschaft kann der berechtigte Zugang von F. zum engeren Tatort und die Beziehung zu Frau Herzblut verifiziert werden. Gibt es keine Berechtigung, den Klassenraum zu betreten, erhalten auch alle nicht eindeutig mit der Tat in Verbindung stehenden Spuren kriminalistische Relevanz. (z. B. daktyloskopische Spuren am Fenster).

Nachfolgend wird der Focus der Ermittlungen auf Freddy F. gelegt. Frau H. wollte sich mit F. zu einem Schülergespräch treffen. Von schulischen Problemen mit F. dürften zumindest die Schulleitung und vertraute Mitschüler Kenntnis haben. F. ist als jugendlicher Intensivtäter aktenkundig. Insofern bringen Abfragen in INPOL, IGVP/VIVA und die Einsichtnahme in die Kriminalakte weitere Erkenntnisse über die Vita und die Persönlichkeit des F. In ihrer Gesamtheit dürften die Verdachtsmomente gegen den zunächst noch Verdächtigen ausreichen, um einen Durchsuchungsbeschluss nach § 102 StPO zu erwirken. Die Durchsuchung erfolgt mit dem Ziel, Beweismittel aufzufinden (Beute, Tatkleidung, Mobiltelefon) und gemäß §§ 94, 98 StPO zu beschlagnahmen.

Zeugenaussagen und/oder Sachbeweise werden unweigerlich dazu führen, dass F. aus der verfahrensrechtlichen Stellung des Verdächtigen in die des Beschuldigten zu überführen ist. Grundsätzlich besteht zunächst die Möglichkeit, ihn als Zeugen zu vernehmen (Belehrung nach §§ 163b Abs. 3, 52, 55 57 StPO) oder, in Abhängigkeit der Informationslage direkt eine Beschuldigtenvernehmung durchzuführen (Belehrung nach § 163a Abs. 4 i.V.m. § 136 StPO). Aus taktischen Erwägungen heraus wäre auch denkbar, mit der Vernehmung zu warten, bis die Voraussetzungen einer vorläufigen Festnahme nach §§ 112, 127 StPO vorliegen.

Mit Überführung in den Beschuldigtenstatus wird die erkenndienstliche Behandlung nach § 81b 1. und 2. Alt StPO angeordnet und ein Beschluss für die Entnahme, Untersuchung und Speicherung von Körperzellen gemäß §§ 81 e, g StPO erwirkt, soweit diese Maßnahmen nicht bereits in früheren Ermittlungsverfahren durchgeführt wurden.

Alle kriminaltechnischen Untersuchungen sind mit Untersuchungsantrag an bzw. über die zuständigen KTU D-Stadt an die Untersuchungsstelle zu richten.

Die Untersuchungsanträge haben neben allgemeinen Verwaltungsdaten und einer kurzen Sachverhaltsschilderung präzise zu formulierende Untersuchungsziele/Fragestellungen zu enthalten.

### Folgende Untersuchungen werden beauftragt:

- daktyloskopische Untersuchung
  - a) Spuren am Tatort von F.?
  - b) Spuren an evtl. aufgefundener Beute von H.?
  - c) Recherche der noch offenen Spuren in AFIS
- serologische Untersuchung (DNA-Analyse)
- a) Blut am TO vom Opfer?
  - b) Blut am TO von F.?
  - c) Blut vom Opfer an den Schuhen und Kleidung von F.?
  - d) Zellmaterial von F. unter den Fingernägeln, an der Kleidung (Innenfutter) von H. und evtl. an sichergestellter Beute?
  - e) Zellmaterial/Blut von F. und H. an der Motorradhaube/Taschentuch?
  - f) Blut/Zellmaterial von H. und F. am Tatmesser?
- vergleichende Schuhspurenuntersuchung
  - a) stammen die Spuren am TO von den Schuhen des F.?
  - b) Sammlungsvergleich in Schuhspurensammlung in Bezug auf Tatzusammenhänge
- Ohrabdruckvergleich
  - a) stammt der Ohrabdruck auf dem Türblatt zum Klassenraum von F.?
- Faseruntersuchungen werden bei dieser Beweislage zunächst zurückgestellt.
- Funkzellenauswertung/Handyauswertung
  - a) War das Mobiltelefon von F. zur Tatzeit in der Funkzelle aktiv
  - b) Gab es im Vorfeld Kommunikation zwischen H. und F.
  - c) Gab es eine bis dato noch unbekannte Täter-Opferbeziehung?

Die Beweisführung bezieht sich in letzter Konsequenz auf die Beantwortung der „7W“

Zentraler Ermittlungsansatz ist die Feststellung der Tatzeit. In Bezug auf den Tatort bestehen keinerlei Zweifel, dass es sich bei dem Klassenraum um den engeren Tatort im kriminalistischen Sinne und den strafrechtlichen nach § 9 StGB handelt.

Zu klären ist, ob F. generell berechtigten Zugang zum Klassenraum hatte. Die Anwesenheit zu einem unbestimmten Zeitpunkt kann u.a. über vorhandene, auch nicht eindeutig tatrelevante, daktyloskopische und serologische Spuren nachgewiesen werden. Ergänzend kann die Funkzellenauswertung belegen, dass sich sein Mobiltelefon zum relevanten Zeitraum in der Funkzelle befunden hat. Für den Fall, dass die mit Opferblut gelegten Schuhspuren seinen Schuhen zuzuordnen sind, seine Kleidung Opferblut trägt, evtl. unter den Fingernägeln von Frau H. sowie am Innenfutter der Taschen Zellmaterial von ihm gefunden wird, können diese Spuren nur im Zusammenhang mit der Tat oder kurz danach entstanden sein. Beute aus seiner Wohnung, die eindeutig der Lehrerin zuzuordnen ist sowie Spuren von Täter und Opfer auf der Tatwaffe komplettieren die Beweislage in Bezug auf den objektiven Tatbestand. Zu klären sein wird über Zeugenaussagen oder ein mögliches Geständnis, woher die Tatwaffe stammt, ob Tötungsvorsatz bestand, welches Motiv der Tat zugrunde liegt und, ob Mordmerkmale nachweisbar sind. Kommunikationsdaten aus dem Mobiltelefon des Beschuldigten und dem von Frau H. können die im Rahmen des Personalbeweises erhobenen Informationen stützen oder widerlegen.

Alle im letzten Abschnitt nicht dargelegten Spuren sowie möglich Zeugenaussagen würden die Rekonstruktion des Tatgeschehens komplettieren.

An der Täterschaft von Freddy Faulpelz bestehen aufgrund der dezidierten Beweisführung keinerlei berechtigte Zweifel.

1 *Frank Rabe* ist Leiter des KK 33 beim PP Duisburg und Lehrbeauftragter an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW